

02.09.19

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur Einfhrung der Verordnung ber mittelgroe Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur nderung der Verordnung ber kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Bundesministerium
fr Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 29. August 2019

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Daniel Gnther

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

anbei bersende ich Ihnen die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur „Verordnung zur Einfhrung der Verordnung ber mittelgroe Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur nderung der Verordnung ber kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ (BR-Drs. 551/18 Beschluss).

Mit freundlichen Gren
Florian Pronold

siehe Drucksache 551/18 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur
Entschlieung des Bundesrates zur „Verordnung zur Einfhrung der Verordnung ber
mittelgroe Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur nde-
rung der Verordnung ber kleine und mittlere Feuerungsanlagen“
(BR-Drs. 551/18 Beschluss)**

Vom 29. August 2019

Ziffer 1 der Entschlieung des Bundesrates bezieht sich auf die Erste Verordnung zur Durchfhrung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung ber kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV). Ziffer 2 der Entschlieung betrifft § 61 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nach der Nummerierung in der Entschlieung des Bundesrates ergibt sich folgende Stellungnahme:

1. Bitte des Bundesrates, eine Regelungslcke bezglich emissionsbegrenzender Anforderungen an Klein-Blockheizkraftwerke und stationre Verbrennungsmotoranlagen bis 1 Megawatt Feuerungswrmeleistung zu schlieen

Der Bundesrat weist zutreffend darauf hin, dass es in folgendem Anlagenbereich keine emissionsbegrenzenden Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften gibt: nicht genehmigungsbedrftige Verbrennungsmotoranlagen einschlielich Klein-Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswrmeleistung von weniger als einem Megawatt.

Dies impliziert jedoch nicht, dass in diesem Anlagenbereich keinerlei Emissionsanforderungen gelten. Klein-Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswrmeleistung bis 50 Kilowatt sind auf europischer Ebene ber die Richtlinie 2009/125/EG (kodesign-RL) und die zugehrige Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchfhrung der Richtlinie 2009/125/EG des Europischen Parlaments und des Rates u. a. im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgerten und Kombiheizgerten hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens geregelt.

Die genannte kodesign-RL ist auf Artikel 95 des EG-Vertrags (Rechtsangleichung im Binnenmarkt) gesttzt. Die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 sind fr die Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich, einer konkreten Umsetzung in nationales Recht bedarf es dafr nicht. ber die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 hinausgehende nationale Anforderungen sind grundstzlich nicht zulssig (Rechtsangleichung im Binnenmarkt).

Die Bundesregierung weist in diesem Kontext ferner darauf hin, dass auf europischer Ebene u. a. eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der kodesign-RL und der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 auf Anlagen mit einer Feuerungswrmeleistung bis einem Megawatt geprft wird. Daher erscheint es sinnvoll, die zuknftige Entwicklung des europischen Rechts fr diese Anlagen abzuwarten. Eine parallele Entwicklung nationaler Standards wrde die Gefahr von Inkonsistenzen und dann gegebenenfalls kurzfristig erforderlichen Korrekturen an den Regelungen beinhalten.

Die Bundesregierung wird die Lnder ber die Bund/Lnder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz informieren und an dem europischen Prozess beteiligen.

2. Erbetene Ergänzung des § 61 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2015/2193

Die erbetene Ergänzung des § 61 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird abgelehnt, weil sie weder rechtlich erforderlich noch rechtstechnisch sinnvoll ist.

§ 61 BImSchG regelt, dass die Länder dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionen) und der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) übermitteln. Hintergrund sind entsprechende Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der europäischen Kommission aufgrund der genannten Richtlinien.

Neben den beiden in § 61 BImSchG ausdrücklich genannten Richtlinien beinhalten zahlreiche weitere EU-Richtlinien und -verordnungen vergleichbare Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland. In diesen Fällen übermitteln die Länder dem Bund die erforderlichen Informationen ohne Vorhandensein einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Rechtsgrundlage ist hier die unmittelbare Anwendung des entsprechenden EU-Rechts durch die Länder (die Länder sind aufgrund ihrer Vollzugskompetenzen zur Umsetzung von EU-Recht verpflichtet) und den Bund (der die Daten aufgrund seiner Außenkompetenzen gegenüber den Organen der EU an die Kommission weiterleitet). Für die Länder ergibt sich darüber hinaus eine Pflicht zur Übermittlung von Informationen an den Bund aus ihrer allgemein anerkannten verfassungsrechtlichen Pflicht zu einem „bundesfreundlichen Verhalten“.

Diese sich aus den Vollzugskompetenzen und dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens ergebende Übermittlungspflicht der Länder erstreckt sich auf alle Informationen, die der Bund zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 benötigt. Damit ist sichergestellt, dass der Bund bei der Berichterstattung an die Europäische Kommission auf eine „bundesweit aussagekräftige Datenlage“ zurückgreifen kann, so wie es der Bundesrat in seiner Begründung der Entschließung für erforderlich hält.

Entgegen der Ansicht des Bundesrates verpflichten datenschutzrechtliche Anforderungen nicht zu einer Ergänzung des § 61 BImSchG. Eine gesetzliche Regelung der Datenverarbeitung ist nur erforderlich, wenn personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) verarbeitet werden sollen. Bei der Berichterstattung nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sind keine personenbezogenen Daten zu übermitteln. Überdies müssen die für die Berichterstattung relevanten Informationen der Öffentlichkeit ohnehin gemäß § 36 Absatz 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage (44. BImSchV) zugänglich gemacht werden.

Schon der bisherige Regelungsgehalt des § 61 BImSchG ist wenig sinnvoll, weil er nach EU- und deutschem Verfassungsrecht Selbstverständliches wiederholt und nur eine kleine Zahl EU-rechtlicher Berichtspflichten erfasst. Eine Ausdehnung des Regelungsgehalts der Vorschrift auf sämtliche vom EU-Recht vorgegebenen Berichtspflichten hätte einen erheblichen Regelungsaufwand zu Folge. Bei der Neueinführung von Berichtspflichten durch das EU-Recht wäre stets auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz zu ändern.